

Wochenblatt

für

Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für das königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o 28.

Freitag den 8. April

1870.

Bekanntmachung

die Musterung der Militärpflichtigen in dem Aushebungsbezirke Wilsdruff betreffend.

Zur Musterung der in dem Aushebungsbezirke Wilsdruff im heurigen Jahre angemeldeten Gestellpflichtigen ist, und zwar für:

1., den Musterungsbezirk Dippoldiswalde

der 29. und 30. April d. J. S.
im Rathhause zu Dippoldiswalde,

2., den Musterungsbezirk Wilsdruff

der 2. Mai d. J. S.
im Gasthof zum weißen Adler zu Wilsdruff,

3., den Musterungsbezirk Döhlen

der 9. und 10. Mai d. J. S.
im Gewandhause zu Dresden,

und

4., den Musterungsbezirk Schönfeld

der 11. Mai d. J. S.
im Gewandhause zu Dresden

und zur Loosung für die genannten vier Musterungsbezirke

der 28. Mai d. J. S.,

von früh 8 Uhr an im Gewandhause zu Dresden

festgesetzt worden.

Zudem die sämmtlichen zur Bestellung verbundenen Militärpflichtigen dieser Musterungsbezirke mit dem Bemerkten, daß ihnen von den Gemeindebehörden noch besondere Vorladungen zugehen werden, zum persönlichen und pünktlichen Erscheinen im Musterungstermine unter Hinweis auf die bei etwaiger Nichtbefolgung nach § 71 5 und §§ 176, 177, 178 der Militär-Ersatz-Instruction zu erwartenden Strafen und Nachtheile, aufgefordert werden, das persönliche Erscheinen im Loosungstermine aber ihrem freien Willen überlassen bleibt, wird zugleich in Bezug auf die nach der Ersatz-Instruction sind die Militärpflichtigen, oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren oder andere Begünstigungen rücksichtlich der Militärverhältnisse derselben beantragen wollen, verpflichtet, die zur Begründung derartiger Vergünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst zur Sprache zu bringen, indem auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden soll. Auch sind nach § 108 6 derselben Instruction Reclamationsanträge, welche der Kreis-Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, in der Regel von der Departements-Ersatz-Commission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung der Reclamation nicht etwa erst nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäfte entstanden sein sollte.

1., Nach § 78 1 der Ersatz-Instruction sind die Militärpflichtigen, oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren oder andere Begünstigungen rücksichtlich der Militärverhältnisse derselben beantragen wollen, verpflichtet, die zur Begründung derartiger Vergünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst zur Sprache zu bringen, indem auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden soll. Auch sind nach § 108 6 derselben Instruction Reclamationsanträge, welche der Kreis-Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, in der Regel von der Departements-Ersatz-Commission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung der Reclamation nicht etwa erst nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäfte entstanden sein sollte.

2., die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commission auf Reclamationen werden den dritten Tag nach dem Musterungstermine Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reclamant zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden hat.

3., Recurse gegen diese Entscheidungen müssen bei Verlust derselben binnen 10 Tagen von dem Tage abgerechnet, an welchem die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission für publicirt anzusehen war, beziehentlich publicirt wurde, und zwar bis Nachmittag 5 Uhr des zehnten Tages bei der Kreis-Ersatz-Commission unter Vorbringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen angebracht werden. (§ 108 der Ersatz-Instruction.)

4., Die Entscheidungen der Departements-Ersatz-Commission gelten von und mit dem Tage der Ertheilung derselben als publicirt. Vorstellungen dagegen müssen binnen 14 Tagen vom Tage der Publikation an bei der Oberrecrutirungsbehörde (§ 15 2) eingebracht werden. Spätere Vorstellungen sind nicht zu berücksichtigen, sowie denn auch gegen die Entscheidung der Oberrecrutirungsbehörde eine weitere Berufung nicht stattfindet.

Dresden, am 2. April 1870.

Der Civilvorstehende

der Königl. Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks „Wilsdruff.“

von Bieth.

Ludwig.

Tagesgeschichte.

Die Zeitungsnachricht von einem bezüglich der Todesstrafe vom König Johann von Sachsen an den König von Preußen gerichteten, in Berlin angeblich vom Minister von Friesen überreichten Briefe, wird vom Dr. J. auf Grund genauer Information für völlig grundlos erklärt.

Nachrichten aus dem Plauenschen Grunde, 3. April. Vergangene Nacht kurz nach 12 Uhr wurden die Bewohner des Plauenschen Grundes durch Feuerlärm in der nächtlichen Ruhe gestört. In dem hochgelegenen Dorfe Oberpesterwitz zeigte sich ein Brand, der 2 mit Stroh gedeckte Bauergüter und ein drittes theilweise vernichtet hat. Der soeben dahin abgegangenen gerichtsamtl. Deputation wird es hoffentlich gelingen, die Ursache des Feuers zu ermitteln, da darüber, ob Verwahrlosung oder Brandstiftung vorliegt, bestimmte Angaben bis jetzt noch nicht gemacht worden sind. — Der Hausknecht im Gasthof zur rothen Schänke in Unterdöhlen fand am 1. April Vormittags den beurlaubten Soldaten Saupe unter dem Stroh eines Stalles. Es stellte sich heraus, daß Saupe sich Tags vorher im großen Garten bei Dresden beide

Pulsadern zum Theil durchschnitten und in diesem Zustande in den Plauenschen Grund sich gewendet hatte. Er wurde Seiten des königl. Gerichtsamt's ärztlicher Behandlung übergeben und da es sein Zustand gestattete, in das Militärhospital zu Dresden gefahren. — Am 1. April ist der Bergarbeiter und Hausbesitzer Donath von Cummersdorf im Augustuschachte zu Tode verunglückt. Leider hinterläßt er 9 Kinder, von denen 2 bevorstehende Eltern die Schule verlassen sollen. — Am 2. April entdeckte ein Waldarbeiter im sogenannten Hintergrunde bei Döhlen den Leichnam eines Erhängten. In ihm ist der Handarbeiter Frißsche aus Deuben, der in den sechziger Jahren stand und wahrscheinlich aus Lebensüberdruß Hand an sich selbst gelegt hat, von seinen Angehörigen erkannt worden.

In Chemnitz erstickte am 2. d. M. die geschiedene 30 Jahre alte Berger und ihr etwa 1 Jahr altes Kind an ausgeströmten Kohlendämpfen im Bette. Müde von der Arbeit hatte sie sich Nachmittags niedergelegt und vorher Feuer angemacht. Ihr 4jähriger Knabe machte die übrigen Hausbewohner auf die verschlossene Thür aufmerksam, welche dann gesprengt wurde. Mutter und Kind waren nicht mehr zu retten.